



Markt Zeitlofs

Baumallee 12, 97799 Zeitlofs
Landkreis Bad Kissingen

Vorhaben:

Einbeziehungssatzung für Grundstück Flur-Nr. 403, Gemarkung Weißenbach

Begründung der Einbeziehungssatzung

560/20230119/20230216

Inhalt:

Erläuterung, Seite 1 mit 8

Anhang I, Liste der standortgerechten Gehölze, Seite 9

Anhang II, Vorschlag einer 3-reihigen Heckenpflanzung mit Heiser, Seite 11

Anhang III, Verfahrensablauf Seite 12-

Separate Anlage:

Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche Flur-Nr. 403, Gmk Weißenbach

Plananlage:

Lageplan, M 1:1.000, Stand 16.02.2023, Plannr. 560/1

Verfasser:

Dipl.-Ing. Klaus Neisser

Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner BDB [BayAK, AKH]



Ingenieurbüro für

Orts-, Landschafts- und Freiraumplanung

Hartmannstraße 24

Tel.: 0971/63 610; Fax.: 0971/4012

Email: office@neisser-klaus.de

97688 Bad Kissingen

www.neisser-klaus.de

INHALT

1. Planerfordernis / Anlass	1
2. Örtliche Lage des Plangebietes und bisherige Nutzung	1
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen	2
3.1. Flächennutzungsplan (FNP)	2
3.2. Schutzgebiete/ -güter	3
3.3. Denkmalschutz	3
4. Planungskonzept	3
4.1. Festsetzungen der baulichen Nutzung	4
4.1.1. Art- und Maß der baulichen Nutzung	
4.2. Erschließung / Ver- und Entsorgung	4
4.3. Bodenordnende Maßnahmen	5
4.4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
4.4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	5
4.4.2. Ermitteln der Eingriffsgröße	5
4.4.2.1. Bestandsaufnahme	5
4.4.2.2. Bewertung	5
4.4.2.3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	5
4.4.2.4. Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen und sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen	5
4.4.3. Ausgleichsmaßnahmen	7
4.5. Grünordnerische Maßnahmen	9
4.5.1. Pflanzgebote	9
4.5.2. Landschaftliche Einbindung – Vogelschutzhecken	9
4.5.3. Verbote zur Pflanzung	9
Anhang I – Liste der standortgerechten Gehölzarten	10
Anhang II – Vorschlag einer 3-reihigen Heckenpflanzung mit Heiser	11
Anhang III – Verfahrensablauf	ab 12

B E G R Ü N D U N G

der Einbeziehungssatzung

1. Planerfordernis / Anlass

Anlass für die Einbeziehungssatzung ist die von Dietmar Heidenreich beabsichtigte Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Flur-Nr. 403, Gemarkung Weißenbach. Nachdem die betroffene Fläche dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet ist, sind zunächst die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beiden Wohnhäuser zu schaffen.

Die zu überplanende Fläche ist dem Außenbereich zugeordnet. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen anschließenden Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Abrundung der Siedlungsstruktur.

Mit dem Erlass einer Einbeziehungssatzung kann der Markt Zeitlofs einzelne Außenbereichsflächen, die im Zusammenhang zu bebauten Ortsteilen liegen, in den Innenbereich einbeziehen, wenn diese einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Einbeziehungssatzung).

Mit dieser Planung soll dem Bedarf nach Wohnbauflächen begegnet werden und ein Abwandern der jungen Generation gehemmt werden. Damit leistet der Markt Zeitlofs einen kleinen Beitrag zur Stärkung der Region und des ländlichen Raumes.

Durch diese Satzung wird Eine Teilfläche der Flur-Nr. 403 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Weißenbach zugeordnet (Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)¹. Hierzu hat der Markt Zeitlofs einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger vereinbart.

2. Örtliche Lage des Vorhabens und gegebene Nutzung

Der Ortsteil Weißenbach liegt neben den Ortsteilen Detter und Roßbach in einer Höhenlichtung der Forsten von Detter, Roßbach und Rupboden auf ca. 400 m ü NHN.

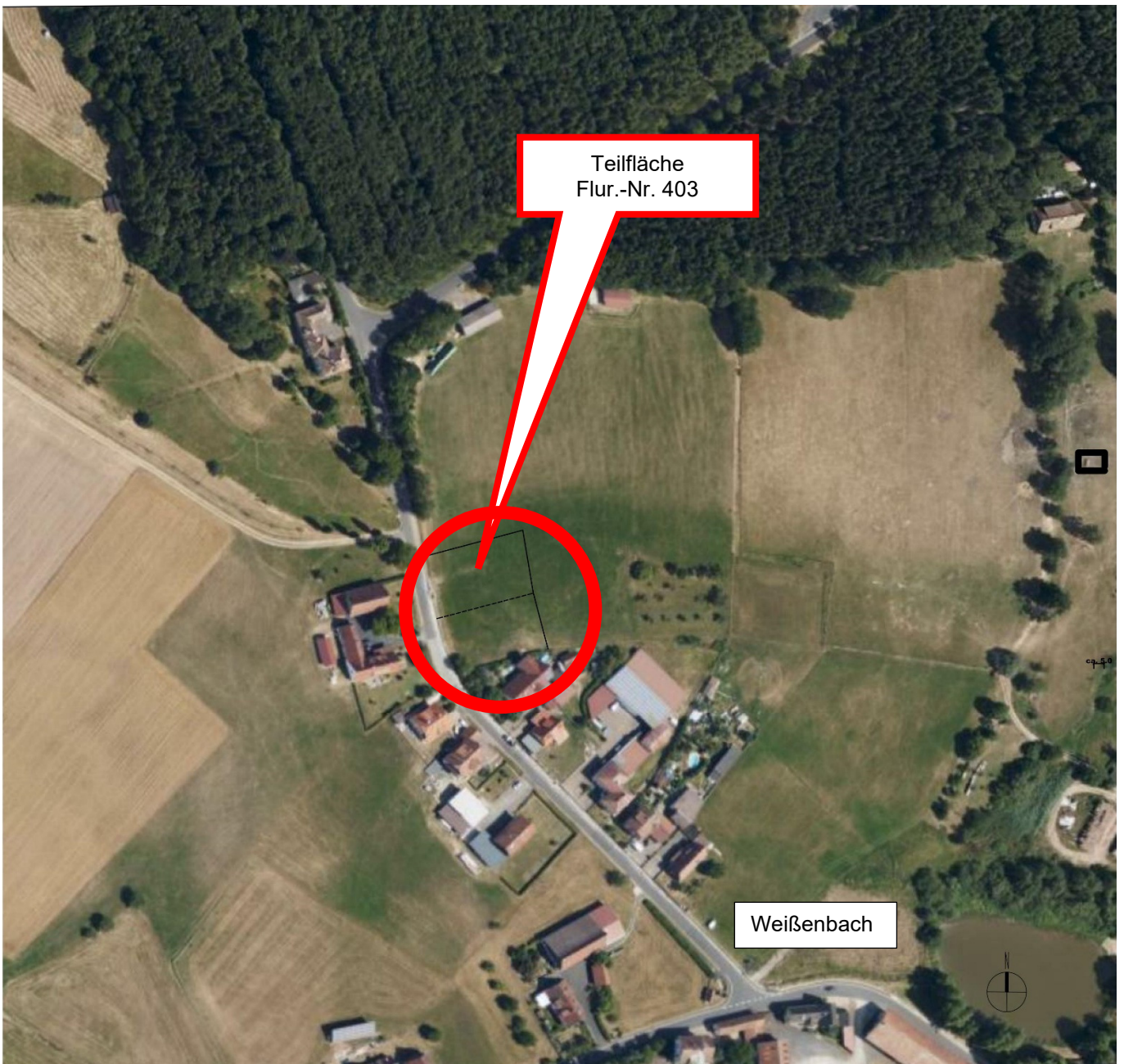
Die einzubeziehende Fläche befindet sich am nördlichen Ortsrand von Weißenbach, direkt am Forsthausweg, der nach Rupboden/Detter führt. Für die beiden Baugrundstücke auf Flur.-Nr. 403 wird eine landwirtschaftliche Teilfläche von ca. 2.868 m² beansprucht – es handelt sich um bislang intensiv genutztes Grünland.

Südlich des Satzungsgebietes endet die Bebauung mit Flur-Nr. 403/1 – ab hier beginnt der Außenbereich.²

¹ Für die Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anwendbar. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

² Festlegung des Landratsamtes Bad Kissingen (E-mail vom 12.01.2023)

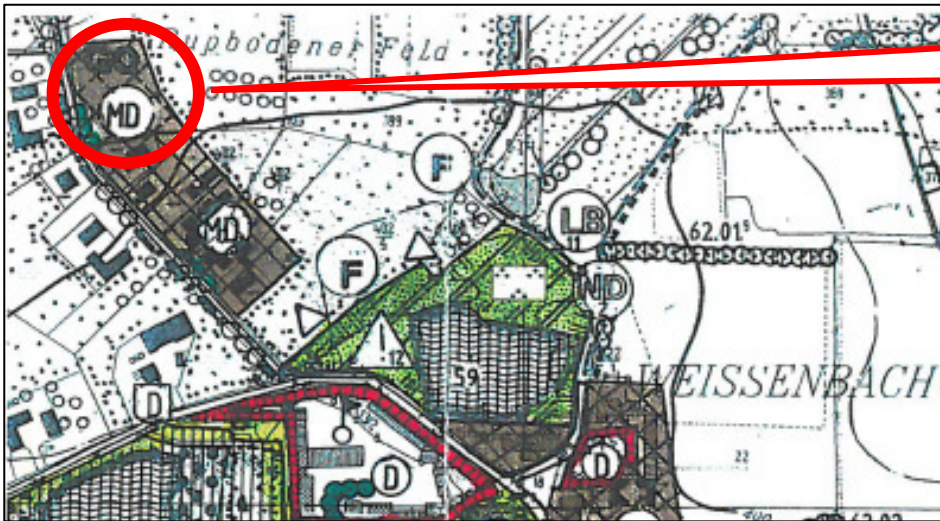


Luftbild (Bing maps © 2021 Microsoft Corporation © Vexcel Imaging)

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1. Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Zeitlofs ist der südliche Teilbereich der Flur-Nr. 403 als MD-Fläche dargestellt.



Einbeziehungssatzung
Teilfläche Flur-Nr. 403
Zeitlofs-Weißenbach

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Markt Zeitlofs

Innerhalb von Dorfgebieten sind Wohngebäude zulässig.

Unabhängig von der Darstellung des Flächennutzungsplanes beginnt der Außenbereich nördlich der bebauten Flur.Nr. 403/1.

3.2. Schutzgebiete /-güter / Naturschutz

Der Ortsteil Weißenbach liegt im Naturpark Bayerische Rhön und gehört zum Biosphärenreservat Rhön, in dem Mensch und Natur im Einklang leben. Die Rhön ist eine großräumige Kulturlandschaft, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung ist und die zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen ist.

Vom Vorhaben sind keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte betroffen.

3.3. Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale oder Baudenkmale bekannt. Vorbeugend wird in der Einbeziehungssatzung bei Bodenfunden auf die Pflicht zum Einschalten der Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

4. Planungskonzept

Die künftigen beiden Baugrundstücke, Teilflächen Flur.-Nr. 403, gehören zum Dorfgebiet von Weißenbach. Im Dorfgebiet sind nachfolgende Nutzungen erlaubt.

4.1. Festsetzungen der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach den Vorschriften des § 34 BauGB und den nachfolgenden ergänzenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, die die Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung regeln.

4.1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Ein Teilbereich der beiden Grundstücke ist durch Baugrenzen (Baufenster) zum Errichten von

zwei Einzel-Wohnhäusern festgelegt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird über die Baugrenze in Verbindung mit der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 geregelt.

Es sollen zwei freistehende Einfamilienhäuser entstehen, die sich in die offene Bauweise der näheren Umgebung einfügen.

Mit der Baueingabe werden die erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung nachgewiesen.

Zur Gestaltung der beiden Wohngebäude:

- max. zulässige Geschossigkeit: II Vollgeschoss, E + D
- max. Traufhöhe von 4,50 m .
- Dachform / Dachneigung / Dacheindeckung:
Satteldach (SD) oder Walmdach (WD) 28° bis 50° Dachneigung mit Ziegeleindeckung in Rot- bis Rotbraun- oder Grau- und Anthrazittönen

Um eine effektive Energieversorgung mittels Solar Photovoltaikanlage zu begünstigen wird für ein Satteldach eine wirtschaftliche Dachneigung ab 28° bis 50° festgelegt.

Mit den genannten Festsetzungen sind einerseits die Interessen der Bauherrschaft und andererseits die Eigenart der näheren Umgebung bedacht.

4.2. Erschließung / Ver- und Entsorgung:

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über den Forsthausweg (Ortsverbindung Richtung Rupboden).

Die Versorgung des Baugrundstückes mit Trink- und Brauchwasser kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen aus erfolgen.

Abwasserentsorgung:

Das anfallende Abwasser wird über einen Anschluss an den bestehenden Schmutzwasserkanal im Forsthausweg (Ortsverbindungsstraße Weißenbach-Rupboden) ab bzw. der örtlichen Kanalisation zugeführt. Der Anschluss wird durch den Bauwerber erstellt.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser (Dachwasser) wird auf dem Satzungsgebiet mittels Zisterne zurückgehalten und der Notüberlauf den vorhandenen Flurgräben zugeführt.

Hierzu bedarf es einer Vereinbarung mit dem Markt Zeitlofs.

Die Beseitigung der Abfälle erfolgt über die Markt Zeitlofs bzw. den Landkreis Bad Kissingen.

Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz sichergestellt.

4.3. Bodenordnende Maßnahmen

Die beiden Bauflächen Flur.-Nr. 403 sind in Privatbesitz. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens der Einbeziehungssatzung nach § 1a Abs.2 BauGB und § 21 Abs.1 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Ein fachlich geeignetes Instrument zur Eingriffsbilanzierung, d.h. zum "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" steht mit dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung"³ zur Verfügung. Auf diesem Leitfaden wird zurückgegriffen.

4.4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für das Ermitteln des Eingriffsumfanges sollen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dazu beitragen, Beeinträchtigungen zu verringern so dass Kompensationsbedarf zu begünstigen.

- Räumen des Baufeldes erfolgt zeitlich möglichst in der Winterruhe, oder vor Mai und nach Juni des Jahres (um bodenbrütende Vogelarten zu schonen); Ausnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Einfriedungen sind nur in sockelloser Ausführung zulässig, so dass die Durchlässigkeit und Nutzung des Areals als Lebensraum für Kleintiere möglich bleiben,
- Festsetzung eines Pflanzgebotes für kleinkronige Laubbäume oder Obstbäume als Halb- oder Hochstamm (siehe auch Anhang I),
- Lebensraumangebot für heckenbrütende Vogelarten:
Zur landschaftlichen Eingrünung des Baugrundstückes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes wird entlang Nordseite eine 1-2-reihige dornige Hecke mit eingestreuten Heistern auf mind. 50 % der Länge der Grundstücksgrenze angelegt.

4.4.2. Ermitteln der Eingriffsgröße

Nach den "Grundsätzen für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" bedarf es vier Arbeitsschritte:

4.4.2.1. Bestandsaufnahme:

Der betroffene Landschaftsraum wird in 3 Kategorien bzw. nach geringer bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt eingeteilt.

4.4.2.2. Bewertung:

Die Eingriffsschwere wird zwischen hohem Nutzungsgrad und niedrigem Nutzungsgrad unterschiedlich bewertet (Beeinträchtigungsintensität Typ A und Typ B).

4.4.2.3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen:

Über die Beeinträchtigungsintensität und einen zugeordneten den Kompensationsfaktor wird der Kompensationsumfang ermittelt.

4.4.2.4. Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen und sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen:

In der Regel ist eine Fläche geeignet, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Verbesserung bzw. Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erreicht werden kann.

Durch die künftige Bebauung wird eine bislang intensiv genutzte Wiese, die eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung hat, beeinträchtigt bzw. überbaut (Kategorie I).

Bei der geplanten Bebauung mit einer GRZ von 0,35 handelt es sich um einen Eingriff mit

³ In Anlehnung an den Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Januar 2003

geringem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Kompensationsbedarf nach BayKompV:

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	TYP A hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad <u>Baugebiete:</u> festgesetzte GRZ > 0.35	TYP B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad <u>Baugebiete:</u> festgesetzte GRZ ≤ 0.35
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und landschaftsbild	<u>Sonstige Gebiete und Flächen:</u> Erhebliche oder nachhaltige Nutzungsänderung auf über 1/3 der Grundfläche	<u>Sonstige Gebiete und Flächen:</u> Erhebliche oder nachhaltige Nutzungsänderung auf bis zu 1/3 der Grundfläche
KATEGORIE I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung: * intensiv gepflegte Grünflächen	Kompensationsfaktor 0.3 - 0.6 $0 \text{ m}^2 \times = 0 \text{ m}^2$	Kompensationsfaktor 0.2 - 0.5 $1004 \text{ m}^2 \times 0,35 = 351 \text{ m}^2$
KATEGORIE II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung:	Kompensationsfaktor 0.8 - 1.0 $0,00 \text{ m}^2 \times 0,0 = 0 \text{ m}^2$	Kompensationsfaktor 0.5 - 0.8 $0 \text{ m}^2 \times 0,00 = 0 \text{ m}^2$
KATEGORIE III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung: *	Kompensationsfaktor 1.0 - 3.0 $0 \text{ m}^2 \times 0,00 = 0 \text{ m}^2$	
Summe Kompensationsbedarf	351 m²	350 m² gerundet

Gesamtsumme des **Kompensationsbedarfs** beträgt 351 m², gerundet **350 m²**.

4.4.3. Ausgleichsmaßnahmen

Mit den Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation) soll ein ökologisch wirksamer Ausgleich bewirkt werden und Flächen, die ökologisch minderwirksam sind, sollen für den Naturhaushalt aufgewertet werden.

A. Gesamtfläche / Geltungsbereich (2 Baufelder)		2868 m²	
B. Fläche, die bei einer GRZ von 0,35 überbaut werden darf:			
bebaubarer Anteil der beiden Baugrundstücke bei GRZ 0,35 aus A	2868	1004 m ²	31%
private Freifläche	ca.	1.864 m ²	58%
C. Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur.....Ausgleichsfläche	ca.	351 m ²	
Gesamtfläche / Plangebiet einschl. Ausgleichsfläche	ca.	3.219 m ²	100%
D. Hinweis:			
Fläche innerhalb der dargestellten Baugrenze (Baufenster)		2090 m ²	
Fläche außerhalb des Baufensters		778 m ²	

Der Bauherr verfügt in unmittelbarer Nähe zum Eingriff über ein Dammwildgehege, das entlang der Südseite für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen wird. Hier werden am Rand des Dammwildgeheges zum Ausgleich ein Anteil von 110 m² als Vogelschutzhecke sowie ein weiterer Anteil von 240 m² als extensive Obstbaumwiese⁴ angelegt und entwickelt. In der

⁴ Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – Umrechnungsfaktor 05.12.2022:
 Je Obstbaumpflanzung als Hochstamm STU 8-10 werden 30 m² angerechnet (Baumdistanz ca. 5 – 8 m).

Summe ergibt sich ein Ausgleich von 350 m².



Luftbild Ausgleichsfläche Flur.-Nr. 413 (Bing maps © 2021 Microsoft Corporation © Vexcel Imaging)

Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege verantwortlich.

Als Pflegeziel wird eine extensiv genutzte Streuobstwiese angestrebt (einschl. Magerrasen):

- Die erste Wiesenmahd muss vor Beginn der Vegetationsperiode, also bis Mitte März abgeschlossen sein, um Bodenbrüter nicht zu stören. Ein zweiter Schnitt kann zur Obsternte erfolgen (ab Anfang August);
- Verzicht auf jegliche Düngergabe und auf Pflanzenschutzmittel.

Ausgefallene Obstgehölze werden durch Nachpflanzung alter, bewehrter Obstbaumsorten ersetzt.

Innerhalb des Baugrundstückes sind keine Strukturen vorhanden, die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung (saP) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.5. Grünordnerische Maßnahmen

Das dorftypische Mosaik unterschiedlicher Bauformen, Freiflächen und Vegetationselemente soll durch die Umsetzung der Einbeziehungssatzung bewahrt werden. Hierzu wird der Umgriff der beiden Wohnhäuser nicht als „Intensivrasen-Garten“ angelegt bzw. unterhalten sondern es wird der Charakter der Dorfgebietsnutzung mit extensiven Obstwiesen angestrebt.

4.5.1. Pflanzgebote

Jedem Wohn-Gebäude wird eine Baumpflanzung zugeordnet. Dorfgerecht sind heimische Baumarten oder Obstbäume, die möglichst den Vorgarten zieren sollen. Im Anhang I ist eine Auswahlempfehlung wiedergegeben.

4.5.2. Landschaftliche Einbindung – Vogelschutzhecken

Als Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bzw. zur landschaftlichen Einbindung der neuen Baukörper werden gegen die freien nördlichen und östlichen Flurlagen anteilig ca. 50% des Grenzverlaufs mit Vogelschutzhecken bepflanzt. Ein Vorschlag zur Anordnung der Heckengehölze ist durch ein Pflanzschemas im Anhang I dargestellt. Die Bepflanzung kann auch zweireihig ausgeführt werden.

4.5.3. Verbote

Anpflanzungen von Nadelbäumen und immergrünen Gehölzen innerhalb des Haus- oder Wohngartens widersprechen dem Sinn der grünordnerischen Ziele, sie sind kontraproduktiv und werden ausgeschlossen.

erstellt, 19.01.2023 / 16.02.2023

Dipl.-Ing. Klaus Neisser
Freier Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

ANHANG I

LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN

Auswahl aus der Artenzusammensetzung des Waldziest-Eschen-Hainbuchenwaldes (F3A)

Pflanzqualitäten: Die im Einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

* kleinkronige Baumpflanzungen oder Obstbaumhochstämme, Stammumfang 10 -12 cm

* Sträucher, Höhe 60-100 cm

Pflanzqualitäten: Die im Einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

* kleinkronige Baumpflanzungen oder Obstbaumhochstämme, Stammumfang 10 -12 cm

* Sträucher, Höhe 60-100 cm

Baumarten 1. Ordnung:

Bergahorn	- Acer pseudoplatanus	
Hainbuche	- Carpinus betulus	
Holzbirne	- Pyrus communis	
Rotbuche	- Fagus sylvatica	
Sommerlinde	- Tilia platyphyllos	
Spitzahorn	- Acer platanoides	
Stieleiche	- Quercus pedunculata (robur)	
Traubeneiche	- Quercus petraea	Walnuss
Tilia cordata	Esche	- Juglans regia Winterlinde -
		- Fraxinus excelsior

Baumarten 2. Ordnung

Eberesche	- Sorbus aucuparia
Feldahorn	- Acer campestre
Feldulme	- Ulmus minor
Holzapfel	- Malus silvestris
Mehlbeere	- Sorbus aria
Sandbirke	- Betula pendula
Vogelkirsche	- Prunus avium
Speierling	- Sorbus domestica
Traubenkirsche	- Prunus padus

Straucharten

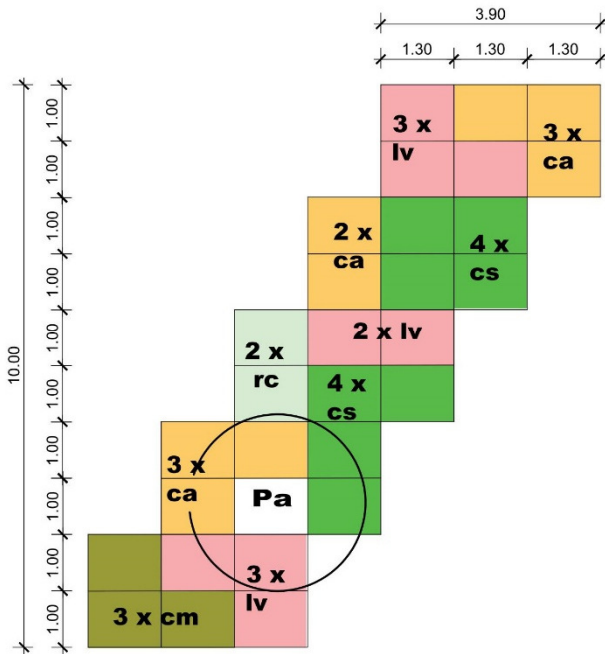
Felsenbirne	- Amelanchier ovalis
Hasel	- Corylus avellana
Liguster	- Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Heckenrosen	- Rosa canina
Kornelkirsche	- Cornus mas
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn	- Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	- Crataegus laevigata
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Traubenholunder	- Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana

Neben den standortgerechten Gehölzarten werden auch lokaltypische, pflegearme, robuste Obstbaumsorten entsprechend nachfolgender Auswahlliste empfohlen:

1. MOSTÄPFEL - Engelberger, Hauxapfel, Erbachshöfer, Linsenhöfer
2. TAFELÄPFEL - Goldparmäne, Landsberger Renette, Roter Boskoop, Jacob Lebel, Brettacher
3. MOSTBIRNEN - Weilersche Mostbirne, Großer Katzenkopf, Gelbmöstler
4. TAFELBIRNEN - Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneu
5. SÜSSKIRSCHEN - Große schwarze Knorpelkirsche, Haumüller, Hedelfinger
6. ZWETSCHGEN - Fränkische Hauszwetschge

ANHANG II

VORSCHLAG EINER 3-REIHIGEN HECKENPFLANZUNG MIT HEISTER



Bot./dt. Name	Pflanzqualität	Anzahl	Symbol
Prunus avium	vHEI oB STU 6 Hoe 150-200	1 Stück	Pa
Cornus sanguinea	vStr.oB 4 TR 40-60	8 Stück	cs
Corylus avellana	vStr. oB 4 TR 40-60	8 Stück	ca
Crataegus monogyna	IStr.oB 2 TR 70-90	3 Stück	cm
Rosa canina	vStr. oB 3 TR 40-60	2 Stück	rc
Ligustrum vulgare	vStr oB 6 Tr 40-60	8 Stück	lv

GEPLANZT WIRD IM 1,3 X 1,0 M RASTER VERSETZT

Entwurf 20

VERFAHRENSABLAUF

1. **Aufstellungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat von Zeitlofs hat in seiner Sitzung am gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB beschlossen, für die Teilfläche des Flurstückes Nr. 367, Gmk Roßbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen.

2. **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Entwurf 20230216